

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „*Öffentlicher Anzeiger*“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

**Stück 44**

Ausgegeben Oppeln, den 28. Oktober 1916.

**1916**

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

**Inhaltsverzeichnis.** Inhalt der Nr. 233—236 R.-G.-Bl. u. 29—31 G.-S., S. 515; Änderung der Postordnung, Anordnung der Landeszentralbehörden über Provinzialfuttermittelstellen, S. 516; Versendung von Bezugsscheinen für Webwaren usw., Fortzahlung der Familienunterstützung neben der Militärrente, Warnung vor dem Fahnenflüchtigen Denno., Genehmigung von Sammlungen, S. 517; beschlagnahmte Kriegspostkarten, S. 518 u. 519; verlorenes Kraftwagen-Kennzeichen, S. 518; Einlösung von Vergütungsanerkennissen für Kriegsleistungen, Aussall des Kindermärkts in Karlsruhe OS., Ausstellung von Pferde-Legitimationsattesten in Haatsch, Ausnahmetarife, Ortschulinspектор in den Schulen Altewalde, Bülowitz usw., Änderung der Postbestellbezirke Baborze 2/Ruda, neue Kinderpreise, S. 519; Umbau einer Mühle in Deschowitz, Erweiterung von Fabrikgebäuden u. Mühlenanbau in Koszuchna, S. 520; Vermögensstand der Provinzialhilfssklasse, Viehseuchen, Personalnachrichten, S. 521.

**Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hasen, Mengkoru, Mischfrucht, worin sich Hasen befindet, oder Gerste versüßt, versündigt sich am Vaterlande!**

### Reichsgesetzblatt.

**975.** Die Nummern 233 bis 236 des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter

Nr. 5512 das Gesetz über die Verlängerung der Legislaturperiode des Reichstags, vom 16. Oktober 1916.

Nr. 5513 das Gesetz, betreffend den Landtag für Elsaß-Lothringen, vom 16. Oktober 1916.

Nr. 5514 eine Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Ausstellung von Ersatzstoffen in Berlin-Charlottenburg 1916, vom 17. Oktober 1916.

Nr. 5515 eine Bekanntmachung, betreffend die Reichsstelle für Druckpapier, vom 18. Oktober 1916.

Nr. 5516 eine Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über untaugliches Schuhwerk vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 541), vom 19. Oktober 1916.

Nr. 5517 eine Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über untaugliches Schuhwerk vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 541), vom 19. Oktober 1916.

Nr. 5518 eine Bekanntmachung über Festsetzung von Grundpreisen für verdorbene Speise-

fette und die Preisstellung für den Weiterverkauf im Großhandel, vom 20. Oktober 1916.

Nr. 5519 eine Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung über Käse vom 13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 31), vom 20. Oktober 1916.

Nr. 5520 eine Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Käse, vom 20. Oktober 1916.

Nr. 5521 eine Bekanntmachung über die Durchfuhr von Fischen und von Zubereitungen von Fischen, vom 20. Oktober 1916.

Nr. 5522 eine Verordnung über den Absatz von Weizkohl, vom 21. Oktober 1916.

### Preußische Gesetzesammlung.

**976.** Die Nummern 29 bis 31 der Preußischen Gesetzesammlung enthalten unter

Nr. 11540 den Zusatzvertrag zwischen Preußen und Bayern zu dem am 29. Juli 1911 zwischen Preußen einerseits und Bayern, Württemberg und Baden andererseits abgeschlossenen Staatsvertrag zur Regelung der Lotterieverhältnisse, vom 10. März 1916.

Nr. 11541 eine Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 10. März 1916 unterzeichneten Zusatzvertrages zwischen Preußen und Bayern zu dem am 29. Juli 1911 zwischen Preußen einerseits und Bayern, Württemberg und Baden andererseits abgeschlossenen Staatsvertrag zur Regelung der Lotterieverhältnisse, vom 4. Oktober 1916.

Nr. 11542 eine Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 639), vom 9. Oktober 1916.

Nr. 11543 einen Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem von der Stadtgemeinde Cottbus auszuführenden erweiterten Unternehmen der Errichtung öffentlicher Anlagen, vom 9. Oktober 1916.

Nr. 11544 eine Verordnung über die Wahlen zur den Tierärztekammern, vom 5. Oktober 1916.

Nr. 11545 einen Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung der Starkstromleitung von dem Kraftwerk Düsseldorf-Reisholz nach Allrat und bei der Erweiterung des Kraftwerkes Düsseldorf-Reisholz durch das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen a. R., vom 15. Oktober 1916.

### Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

#### 977. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 9. Oktober 1916.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Einführung des Wechselprotests, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrates vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1133), betreffend die Fristen des Wechsel- und Schiedsrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1) Im § 18a „Postprotest“ erhält der Abs. V unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufräge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a. wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 29. Januar 1917 eingetreten ist,  
am 31. Januar 1917;

b. wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 29. Januar 1917 eintritt,  
am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage. Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Schiedsrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestaufräge schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Bemerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestaufrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestaufräge hinter „Betrag des befreigten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom . . . . . ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schluttag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Januar 1917 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2) Die Änderungen treten sofort in Kraft.  
Berlin, den 9. Oktober 1916.

Der Reichskanzler.

#### 978. Anordnung der Landeszentralbehörden.

In Ergänzung der Ausführungsanweisung vom 31. Juli 1915 zur Verordnung des Bundesrates über die Errichtung einer Reichssutermittelstelle vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 455) wird folgendes angeordnet:

1. In jeder Provinz, in Hessen-Nassau für jeden Regierungsbezirk, wird als Vermittelungsstelle im Sinne des § 7 der vorerwähnten Bundes-

Ratsverordnung eine Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelfielle errichtet.

2. Den Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelstellen liegt die Sicherung und Verteilung der Futtermittel nach den Weisungen des Landesamts für Futtermittel ob. Sie unterstehen der Aufsicht des Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) und haben dessen Anweisungen im Rahmen der Anordnungen des Landesamts für Futtermittel Folge zu leisten.

3. Die Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelstellen bestehen aus einer Verwaltungsabteilung und aus einer oder mehreren kaufmännisch eingekleideten Geschäftsbüros. Die Verwaltungsabteilungen sind Behörden.

4. Die Verwaltungsabteilungen haben die Aufsicht über die Sicherung und Verteilung der Futtermittel in den Kommunalverbänden. Sie stellen die Grundsätze für die Verteilung im Rahmen der vom Landesamt für Futtermittel gegebenen Weisungen innerhalb der Provinz (des Regierungbezirks) auf und entscheiden über Beschwerden gegen die Verteilung innerhalb der Kommunalverbände.

5. Die Verwaltungsabteilungen bestehen aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, die sämtlich vom Oberpräsidenten — in Kassel und Wiesbaden vom Regierungspräsidenten — ernannt werden. Die Geschäftsführer der Geschäftsbüros bedürfen der Bestätigung des Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten). Das Landesamt für Futtermittel, dem die Sicherung und Verteilung sämtlicher Futtermittel innerhalb des Staates obliegt, führt die Aufsicht für die Provinzialfuttermittelstellen, die seinen Weisungen Folge zu leisten haben. Es ist besagt, auch über die Verteilung und Sicherung der Futtermittel innerhalb der Kommunalverbände Anordnungen zu treffen. Es entscheidet endgültig über alle Beschwerden über die Verteilung der Futtermittel.

Berlin, den 20. September 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister  
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

Der Finanzminister.

979. Auf die Versendung von ausgesertigten Bezugsscheinen für Webwaren pp. kann das Portoablösungsverfahren keine Anwendung finden, da es sich hierbei lediglich um Privatangelegenheiten der Geschäftsteller handelt. Werden die ausgesertigten Bezugsscheine vom Landrat den Gemeindevorständen zur Aushändigung an die Empfangsberechtigten übersandt, so muß den Gemeinde-

behörden die Wiedereinziehung des verauslagten Portos überlassen bleiben.

Berlin, den 16. Oktober 1916.

Der Minister des Innern.

### 980. Fortzahlung der Familienunterstützung neben der Militärrente.

Familienunterstützung neben der Militärrente — § 9 der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 (A. B. Bl. S. 63) — wird nur so lange bis zur Dauer von 3 Monaten gewährt, als die Voraussetzung für die Gewährung der Familienunterstützung, die Bedürftigkeit, besteht bleibt.

Die mit Rente zur Entlassung kommenden Mannschaften sind entsprechend zu belehren.

Berlin, den 11. Oktober 1916.

Kriegsministerium.  
Allgemeines Kriegs-Departement.

### 981. W a r u n g vor einem Fahnenflüchtigen.

Der seit Mitte August 1916 fahnenflüchtige Ersatz-Reservist Paul Renno der 2. Kompanie Reserve-Infanterie-Regiments Nr. 209 hat sich mehrfach unter Vorstellung falscher Tatsachen von heimatlichen Kassen Geldbeträge erschwendet. So hat er unter Vorlegung eines gefälschten Urlaubsscheins und seines Soldbuches einen städtischen Hilfsausschuss um 10 M. betrogen und bei der Kassenverwaltung der Linten-Kommandantur C. in Frankfurt a. M. 10,60 M. Löhnung erhoben. Vor dem Genannten wird gewarnt.

Berlin, den 12. Oktober 1916.

Kriegsministerium.  
Armee-Verwaltungs-Departement.

### Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

982. Auf den Antrag vom 8. d. Ms. verlängere ich hiermit unter Vorbehalt jederzeitlichen Widerrufs die dem Verlage gemäß meiner Verfügung vom 8. März 1916 — O. P. I. Koll. 83 — zunächst bis Ende Oktober 1916 erteilte Genehmigung von Sammlungen für

1. die Feldseelsorge,
2. die Beschaffung von Kriegerlebensstoff,
3. das Rote Kreuz in der Provinz Schlesien,
4. den Malteser-Kriegsfonds,
5. die Beschaffung von Liebesgaben für die Truppen und Lazarette,
6. den Nationalen Frauendienst,
7. die hilfsbedürftigen Ostpreußen,
8. die Notleidenden in Glatzien und der Bukowina,
9. die Vergessenen im Felde,

10. die Krüppelfürsorge,  
 11. die Gefangenen-Fürsorge,  
 12. die Notleidenden in Russisch-Polen,  
 13. das österreichische Rote Kreuz,  
 14. das Bulgarische Rote Kreuz und  
 15. den Türkischen Roten Halbmond  
 bis Ende März 1917.

Die für die hilfsbedürftigen Ostpreußen eingehenden Sammelgelder sind wie bisher an den

hiesigen Kriegshilfsverein zur Unterstützung des Kreises Pillkallen in Ostpreußen abzuführen.

Gegen die Sammlung von Weihnachtsspenden für die Truppen und Lazarette habe ich vorbehaltlich etwaiger diesbezüglicher Anordnungen der zuständigen Generalkommandos nichts einzuwenden.

Breslau, den 11. Oktober 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

An den Verlag der Schlesischen Volkszeitung hier, Hummeret 39/40.

### Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**983.** Das stellvertretende Generalkommando in Breslau hat die Beschlagnahme folgender Postkarten angeordnet:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Karte	Name und Wohnort des Verlegers bezw. Herstellers.
402	"Im Lande von tausend und eine Nacht"	Dr. Eysler u. Co., G. m. b. H. Berlin, Markgrafenstr. 77.
403	"Lieb Vaterland magst ruhig sein"	
404	"Die Einkreisung"	
405	"Deutsche Liebe"	
406	"Alle auf einen Stich"	
407	"Den festen lieber Bundesbruder, der ist an allen schuld das Luder"	
408	"Darstellend ein deutscher Ritter, vor dem Soldaten der einzelnen feindlichen Staaten knien."	
409	"Kleiderkarte"	
410	"Schnapskarte Nr. 711083"	A. Sala, Berlin, Tempelhofer Ufer 36.
411	"Bierkarte Nr. 670189"	"
412	"Nr. 141460 Tante Meier, Karte XXII"	"
413	"Säuglingskarte"	"
414	"Zwei Geschäftsbriebe"	"
415	"Schnapskarte für das Deutsche Reich"	"
416	"Gebikarte zum Verschwinden und zum Sparen"	"
417	"Bier- und Weinikarte für ganz Deutschland"	O. Wickein, Berlin—Schöneberg, Sedan- straße 2–3.
418	"Bierkarte für das Deutsche Reich"	
419	"Rauchkarte für's ganze Reich so weit es reicht"	
420	"W. — K. — Karte (Tante Meier)"	
421	"Deutsche Fußkarte"	
24	Der Sieger im Marathonlauf.	Heinrich Höltje, Hannover.
25	Einigkeit macht stark.	"
26	Schon wieder in 'ne Brennessel.	"
27	Nikolaus wäscht seine Hände.	"

Oppeln, den 20. Oktober 1916.

Der Regierungspräsident.

**984.** Der Oberschlesische Dampfesselüberwachungsverein in Katowitz hat bei einer Kraftwagenprüfung in Königshütte das mit der roten Aufschrift versehene vordere Kennzeichen I. K. 012 verloren. Das Kennzeichen ist in der Liste der zugelassenen Kraftfahrzeuge gestrichen worden.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem verloren gegangenen Kennzeichen auf und ersuche den Finder, das Schild an den unterzeichneten Regierungspräsidenten abzuliefern.

Oppeln, den 19. Oktober 1916.

Der Regierungspräsident.

**985.** Gemäß § 21 Abs. 3 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß ein Teil der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen (Natural - Quartier - Verpflegung, Fourage) für die Monate August 1914 bis Juli 1916 einschließlich gegen Rückgabe der mit Quittung versehenen Anerkenntnissen bei den zuständigen Kreisklassen unter Zahlung von 4% Zinsen vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats bis zum letzten Tage des Monats, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, zur Einlösung gelangt.

Die einzulösenden Anerkenntnisse werden den Ortsbehörden von hier aus im einzelnen mitgeteilt werden.

Oppeln, den 20. Oktober 1916.

Der Regierungspräsident.

**986.** Auf Antrag der zuständigen Marktbehörde wird genehmigt, daß der für Karlsruhe D.S. auf den 31. Oktober 1916 festgesetzte Mindvlechmarkt wegen voraussichtlich zu geringem Auftriebs ausfällt. Dagegen bleibt der Pferde- pp. Markt bestehen.

Oppeln, den 20. Oktober 1916.

Der Regierungspräsident.

**987.** Auf Grund des § 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Februar 1843, betreffend Legitimationsatteste bei der Veräußerung von Pferden in den östlichen Provinzen der Monarchie (Ges. S. S. 75) erteile ich hierdurch dem Gemeindevorsteher in Haatsch, Kreis Ratibor, widerruflich die Erlaubnis, für die Ortsbewohner Atteste über die Legitimation zur Veräußerung von Pferden aus der Gemeinde Haatsch mit zweitätigiger Gültigkeit auszustellen.

Oppeln, den 23. Oktober 1916.

Der Regierungspräsident.

**988.** Mit Gültigkeit vom 1. November 1916 bis auf Widerruf, längstens für die Dauer des Krieges ist unter Aufhebung des Ausnahmetariffs 2 b vom 14. Februar 1916 ein Ausnahmetarif für

- A) Roggen und Weizen,
- B) Kartoffeln, frisch, gebrürt oder getrocknet,
- C) Kartoffelflockenmehl, trockene Kartoffelflocke und feuchte Stärke zur Brotbereitung bestimmt,
- D) Abfallmehl der Kartoffelflockenbereitung zu Futterzwecken,
- E) Kartoffelpüsse und Kartoffelflockenkleie zu

Futterzwecken zur Verwendung im Inlande für den Bereich aller deutschen Eisenbahnen unter gewissen Bedingungen eingeschürt worden. Der Tarif erscheint in Einzelausgabe zum Preise von 5 Pf. und ist bei den Eisenbahnstationskassen käuflich zu haben.

Nähere Auskunft über die Anwendungsbedingungen und den Geltungsbereich dieses Tarifs erteilen auf Ansuchen die Güterabfertigungen.

Oppeln, den 23. Oktober 1916.

Der Regierungspräsident.

**989.** Das stellvertretende Generalkommando in Breslau hat die Beschlagnahme der Postkarte, enthaltend ein Gedicht mit der Überschrift

„Menschenliebe“,

bestehend aus 4 Strophen, beginnend mit der Zeile „Es zittert die Erde, es beb't die Luft“, endigend mit der Zeile

„Zeig uns den Weg zu dir, die Spur!“, ohne Angabe des Druckers und Verlegers, angeordnet.

Oppeln, den 25. Oktober 1916.

Der Regierungspräsident.

**990.** Der Pfarrer Maliske zu Altewalde ist zum Ortschulinspektor der katholischen Schule in Altewalde, Kreis Neisse, ernannt worden.

Oppeln, den 19. Oktober 1916.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

**991.** Der Pfarrer Kloske zu Bauerwitz ist zum Ortschulinspektor der katholischen Schulen in Bülkowitz, Fernau, Eglaub und Rakau, Kreis Leobschütz, ernannt worden.

Oppeln, den 19. Oktober 1916.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**992.** Die Kolonie Carl-Emanuel, ferner die Wolfganggrube mit Güterabfertigung, Valentinschacht und Alarachacht, sowie die Franzgrube, die Biegelei Tongrube und das Dominium Neu Ruda mit Gesindehäusern werden ab 1. Dezember vom Landbestellbezirk des Postamts Zaborze 2 abgezweigt und dem Landbestellbezirk des Postamts Ruda (Kr. Hindenburg) zugewiesen.

Oppeln, 19. Oktober.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**993. Neue Kinder-Preise.**

Nach telegrafischer Verfügung des Landesfleischamtes (Zentral-Biehhandelsverband) Berlin, sind ab Montag, den 9. Oktober 1916, alle Preisklassen für Kinder um 5 M. per Centner herabgesetzt, sodass die Preise jetzt folgende sind:

A.

für ausgemästete Ochsen bis zu 7 Jahr,

" " Kühe " " 7 "

" " Bullen " " 5 "

" " Färse : " "

höchsten Schlachtwertes 105 M.

Für bestausgemästete Tiere (Fettträger) dieser Preisklasse dürfen 10 M. für je 50 kg mehr gezahlt werden.

## B.

für gemästete vollfleischige Ochsen über 7 Jahr,

" " Rühe " 7 "

" " Bullen " 5 "

für angefleckte Ochsen, Rühe, Bullen und Färsern jeden Alters

über 10 Grt. . . . 95,— M.,

" 8½—10 Grt. : . 90,— M.,

" 7 — 8½ " . . 85,— M.,

" 5½—7 " : . 80,— M.,

bis zu 5½ " : . 70,— M.

O. Für gering gefährte Kinder,  
einschl. Fresser . . . . 65,— M.

D. Minderwertige Kinder jeden Alters und Ge-  
wichts unterliegen der freien Vereinbarung.

Breslau, den 20. Oktober 1916.

Der Vorstand  
des Schlesischen Viehhandelsverbandes.

**994.** Der Mühlenbesitzer Johann Baron in Duschowitz beabsichtigt in seiner Mahlmühle daselbst anstelle des Wasserrades eine Francis - Turbine einzubauen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß §§ 16 und flg. der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 871) mit dem Bemerkeln zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen dagegen, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen einer Ausschlußfrist von 14 Tagen bei mir schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind und daß nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr angebracht werden können.

Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen in meinem Büro zur Einsicht während der Dienststunden aus.

Zur mündlichen Erörterung der etwaigen rechtzeitig erhobenen Einwendungen habe ich einen Termin auf Mittwoch, den 15. November d. J., vormittags 10 Uhr, in meinem Büro hier selbst anberaumt, zu welchem der Unternehmer sowohl als auch die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Groß Strehlitz, den 21. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat.

**995.** Die Fürstlich Pleß'sche Bergwerksdirektion in Kattowitz beabsichtigt eine Erweiterung des Fabrikgebäudes und den Anbau einer Mühle an das Magazin — und Trockenkammergebäude der

Elektrochemischen Fabrik, Fürst von Pleß G. m. b. H. in Kostrzyna vorzunehmen.

In Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 16 und 17 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (Reichsgesetzblatt S. 841) und des § 109 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, sowie der Nr. 11 und ff. der Anweisung vom 1. Mai 1904 zur Ausführung der Gewerbeordnung bringe ich dies hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen einer Ausschlußfrist von 2 Wochen vom Tage des Erscheinen dieses Amtsblatts ab gerechnet, bei dem unterzeichneten Landrat schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind und daß nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht gemacht werden können.

Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne der projektierten Anlage liegen bei dem unterzeichneten Landrat zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der etwaigen rechtzeitig erhobenen Einwendungen ist Termin auf Donnerstag, den 16. November 1916, vormittags 11 Uhr, vor dem Unterzeichneten anberaumt, zu welchem sowohl die Unternehmerin als auch die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Pleß, den 20. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat.

**996.** Die Fürstlich Pleß'sche Bergwerksdirektion in Kattowitz beabsichtigt eine Erweiterung des Elektrolysegebäudes der Elektrochemischen Fabrik, Fürst von Pleß G. m. b. H. in Kostrzyna vorzunehmen.

In Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 16 und 17 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 841) und des § 109 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, sowie der Nr. 11 und ff. der Anweisung vom 1. Mai 1904 zur Ausführung der Gewerbeordnung bringe ich dies hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen einer Ausschlußfrist von 2 Wochen vom Tage des Erscheinen dieses Amtsblatts ab gerechnet, bei dem unterzeichneten Landrat schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind und daß nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr gemacht werden können.

Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne der projektierten Anlage liegen bei dem unterzeichneten Landrat zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der etwaigen rechtzeitig erhobenen Einwendungen ist Termin auf Donnerstag, den 16. November 1916, vormittags 11 Uhr, vor dem Unterzeichneten in dessen Amtszimmer anberaumt, zu welchem sowohl die Unternehmerin, als auch die Wider-

sprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Breslau, den 20. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat.

997.

U e b e r s i c h t  
des Vermögensstandes der Provinzial-Hilfsklasse für die Provinz Schlesien für Ende März 1916.

**Aktiva.**

**1. Kassenbestand**

	M	S
a) bar	—	—
b) Effekten nach dem Nennwerte		
zu 3 Prozent . . . . .	766 500 M.	
zu 3½ Prozent . . . . .	5 424 800 M.	
zu 4 Prozent . . . . .	2 236 400 M.	
Depositen (Unterpfänder) . . . . .	491 050 M.	
	8 918 750	—

**2. Forderungen:**

a) Darlehen

1. nach §§ 12 und 14 des Statuts vom 21. Juni 1891	
bare . . . . .	17 747 968 16
in Obligationen . . . . .	228 860 638 41

2. nach § 18 des Statuts vom 21. Juni 1891 bare .	246 608 606 57
b) Binsen von gelosten Obligationen . . . . .	4 374 202 13
Kursdifferenz . . . . .	1 488 —

**3. Einnahmereste**

Binsen von Darlehen . . . . .

**Summa Aktiva**

	M	S
	1 332 147 58	
	8 918 750	—
	17 747 968 16	
	228 860 638 41	
	246 608 606 57	
	4 374 202 13	250 982 808 70
	1 488 —	
	1 377 —	2 865 —
	—	2 847 394 13
	264 083 965 41	

**Passiva.**

**4. Provinzial-Hilfsklassen-Obligationen**

zu 3 Prozent . . . . .	6 929 400 —
zu 3½ Prozent . . . . .	127 264 500 —
zu 4 Prozent . . . . .	122 440 600 —

**5. Depositen (Unterpfänder)**

**6. Reservesonds nach § 27 des Statuts vom 21. Juni 1891**

**7. Ausgabereste**

Binsen von Provinzial-Hilfsklassen - Obligationen

**8. Landtagsdispositionsfonds**

Dispositionsfonds des Provinzialausschusses . . . . .

**Summa Passiva**

**Die Aktiva betragen**

bleiben Aktiva

103 063 59	—	261 258 242 11
8 206 14	111 269 73	
—	—	264 083 965 41
—	—	2 825 723 30

Breslau, den 18. Oktober 1916.

Die Direktion der Provinzial-Hilfsklasse für die Provinz Schlesien.

998.

**Niechsenchen.**

Festgestellt:

Näude, Kreis Neisse: Unter dem Pferdebestande des Dominiums Bischofswalde.

**999. Personalnachrichten**

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

der Rote Adlerorden 4. Klasse:  
dem Oberstleutnant Dubiel in Gabitz, Kreis

Hindenburg, dem Gefängnisoberinspektor a. D. Danehl in Groß Strehlitz, dem Landgerichtssekretär a. D., Rechnungsrat Bahn in Gleiwitz,

der Königliche Kronenorden 3. Klasse: dem Rechnungsrevisor beim Landgericht, Rechnungsrat Dehmel in Oppeln,

das Frauenverdienstkreuz in Silber:

der Frau Kommerzienrat Hedwig Blinlus, gehörne Oberländer, in Neustadt und Frau Elisabeth von Brittwitz und Gaffron, geborene Eichel-Sirelber, Hilfsvorstandskreis in Neudorf, Kreis Kreuzburg,

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens: dem Gefangenoberaufseher a. D. Klausmann in Katowitz,

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber:

dem Nachzinkmeister Franz Barton in Chropacz, Kreis Katowitz,

Der Charakter als Sanitätsrat dem Dr. Rosner in Tost, Dr. Robota in Oberglogau.

Verlebt: Königl. Baurat Schulz in Wil-

helmshaven nach Neustadt als Vorstand des Königlichen Hochbauamts.

Ernannt: zu Regierungsselkretären die Bureaudirektare Fey, Klatt, Schlesinger und Brässat.

Erteilt: die Erlaubnis zur Anlegung der 4. Klasse mit der Krone des Königlich Bayerischen Verdienstordens vom heiligen Michael dem Generaldirektor der Rybniker Steinkohlenwerkshaft Bergmeister a. D. Wachsmann in Emmagrube, Kreis Rybnik.

Vom Fürstbischof in Breslau ernannt: der Pfarrer Gustav Böhm in Twardawa zum Exz-  
priester des Archipresbyterates Kostenthal.

Vom Königlichen Provinzialschulkollegium Breslau.

Ernannt: zum 1. Oktober 1916: wissenschaftlicher Hilfslehrer Dr. Stephan Sikorek am Königl. König Wilhelm-Gymnasium in Breslau zum Oberlehrer am Königlichen Gymnasium in Leobschütz.

# Sonderausgabe

zu Stück 44 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 1. November 1916.

**1000. Bekanntmachung  
betreffend Änderung der Bekanntmachung  
über die Verwendung von Benzol und  
Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für  
diese Stoffe.**

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451 ff.), des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (N. G. Bl. S. 516), der Bekanntmachung betreffend Änderung dieses Gesetzes vom 2. Januar 1915 (N. G. Bl. S. 25) und der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 (N. G. Bl. S. 54) wird hiermit verordnet:

**Artikel I.**

Die durch die Anordnung vom 26. Januar 1916 — IIc, IIg Nr. 10157 — außer Kraft gesetzten §§ 3 und 6 der oben bezeichneten Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol usw. treten wieder in Kraft und zwar wie folgt (§ 3 verändert, § 6 unverändert):

**§ 3. Das Benzol von der in § 2 gekennzeichneten Beschaffenheit darf in letzter Hand nur geliefert werden:**  
— soweit nicht das Kriegsministerium oder in seinem Auftrage die Inspektion des Kraftfahrwesens durch Sondererlaß darüber verfügt hat oder verfügen wird —

- an chemische Fabriken (Farbwerke), soweit es nachweislich zur Herstellung von Benzolderivaten für die Heeresverwaltung dient;
- an landwirtschaftliche, staatliche oder kommunale Betriebe, wenn es nachweislich als Motorenbetriebsstoff (jedoch nicht für Kraftwagen) zu landwirtschaftlichen, staatlichen oder kommunalen Zwecken benutzt wird;
- an gewerbliche Betriebe als Motorenbetriebsstoff sowie allgemein als Kraftwagenbetriebsstoff, je-

doch nicht über rund 15 v. H. der Erzeugung bzw. der den Lagerhaltern und Verkäufern von den Gewinnungsanstalten gelieferten Mengen; Besitzer, die Benzol ihrerseits von Dritten erworben haben, dürfen es für den angegebenen Zweck nur insoweit abgeben, als die zulässige Menge von 15 v. H. der Erzeugung nicht bereits von früheren Besitzern hierfür verwendet worden ist und letztere dies ausdrücklich bescheinigt haben;

- an den Erzeuger zum Selbstverbrauch in dem Erzeugungsbetrieb in Mengen, die auf Grund zu stellender Anträge von der Inspektion des Kraftfahrwesens festzusetzen sind;
- an Verbraucher zur Speisung von Benzolglühlampen, die von der Kriegskleinbeleuchtungsgesellschaft m. b. H., Berlin, Leipziger Str. 2, gefertigt sind, gegen Bezugsscheine dieser Gesellschaft.

**§ 6. Benzol (§ 1,2) Solventnaphtha und Xylol** sind ohne Bezug dem Verbraucher zuzuführen und dürfen nicht länger als höchstens einen Monat auf Lager gehalten werden, Mengen, die nach dieser Frist nicht abgesetzt oder vom Verbraucher nicht angefordert worden sind, müssen der Inspektion des Kraftfahrwesens angezeigt werden, die hierüber weitere Verfügung treffen kann.

**Artikel II.**

Außer Kraft treten:

- aus § 7 Absatz b: die Festsetzungen von Höchstpreisen für Benzol-Spiritus;
- § 7 Absatz c (Bestimmung über Erhöhung oder Ermäßigung der Höchstpreise für Benzol-Spiritus).

**Artikel III.**

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. November 1916 in Kraft.

Breslau, den 21. Oktober 1916.

Der stellv. Kommandierende General.

